

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. Juli 1956

9/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann, Steiner, Dr. Wirthalm,
Spielbühler und Genossen,
betreffend Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (BGBI. Nr. 140/1955).

-.-.-.-.-

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955 befreit von der Grunderwerbsteuer im § 4 Abs. 1 Z. 4 bei Maßnahmen zur Regelung der Flurverfassung den Grundstückserwerb im Zuge eines Verfahrens vor der Agrarbehörde und in Z. 5 der gleichen Gesetzesstelle den freiwilligen Austausch von Grundstücken zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb eines Agrarverfahrens, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird. Im Interesse der Förderung der Flurverfassung und der Entlastung der Agrarbehörden von Verwaltungsarbeiten ist es gelegen, nicht nur den freiwilligen Austausch von Grundstücken zur Arrondierung, sondern auch Arrondierungskäufe außerhalb des Agrarverfahrens zu begünstigen, wenn diese Käufe von der zuständigen Agrarbehörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1956,
womit das Grunderwerbsteuergesetz 1955 abgeändert wird
(Grunderwerbsteuernovelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBI. Nr. 140, wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. beim freiwilligen Erwerb von Grundstücken

- a) der Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Abrundung (Arrondierung) land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes oder zur Bereinigung eines solchen Grundbesitzes / von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven), wenn dieser Erwerb von der zuständigen Behörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt wird,

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. Juli 1956

- b) der Erwerb anlässlich des Austausches von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird."

Artikel II.

- (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten.
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

In vormellem Hinsicht wolle der Guttag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-